IMT Nuremberg Archives

H – 4534

International Court of Justice

Der Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Führungsstab Ic
Br.B.Nr. 24966/43 geheim (A)

H.Qu., den 18.8.1943

Geheim

An das
Oberkommando der Wehrmacht
Wehrmachtführungsstab
~~z.Hd. Herrn Oberst i. G. B e r g~~

-2-

Betr.: Anlage neuer Gefangenenlager für englische und amerikanische Luftwaffenkriegsgefangene.

1.) Der Anfall von Luftwaffenkriegsgefangenen steigert sich sprunghaft. Es muss damit gerechnet werden, dass bereits in den nächsten Monaten der Monatsanfall die Zahl Tausend übersteigen wird (im Juni 760). Da der z.Zt. vorhandene Lagerraum annähernd ausgelastet ist, werden in Kürze weitere Lager erstellt werden müssen.

2.) Der Gegner wird seine Terror-Angriffe auf deutsche Städte planmässig weiter betreiben.

3.) Ob.d.L. Führungsstab schlägt vor, innerhalb von städtischen Wohngebieten Gefangenenlager einzurichten, um dadurch einen gewissen Schutz zu erzielen. Geeignete Freiflächen zur Anlage von Lagern mittlerer Grösse (1 000 Gefangene) sind überall in Parks und Grünanlagen vorhanden. Die Genfer Konvention steht einem derartigen Vorgehen nicht im Wege. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in Anlage 1 beigefügt. Wohngegenden von Städten können niemals als "Kampfgebiet" im Sinne der Konventionsbestimmungen angesprochen werden. Andernfalls müsste im Zuge der derzeitigen Luftkriegführung das ganze Land als Kampfgebiet gelten, wodurch sich diese Auslegung ad absurdum führt, da dann nirgends ein Kriegsgefangenenlager angelegt werden dürfte. Gegen die Genfer Konvention würde es lediglich

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit RF358
Filed Jan. 30, 1946
B 49417
H4534 - 0002

H4534-0003

verstossen, wenn derartige Lager in der Nähe von Rüstungsbetrieben, Hafenanlagen oder dergleichen errichtet würden. Nach den geltenden Absprachen mit den Schutzmächten müssen in Kriegsgefangenenlagern zum mindesten Splittergräben für die Kriegsgefangenen angelegt werden. Dies dürfte jedoch die Wirkung der Maßnahmen kaum beeinträchtigen.

Auf Grund der vorstehenden Überlegungen wird zur Erwägung gestellt, in einer grösseren Anzahl von Städten, die angriffsgefährdet erscheinen, derartige Lager unverzüglich anzulegen. Wie die Verhandlungen mit der Stadt Frankfurt über die Errichtung eines neuen Lagers zur Entlastung des Dulag Luft gezeigt haben, werden die Städte mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln den Bau des Lagers unterstützen und beschleunigen.

Bisher sind in Deutschland annähernd 8 000 (ohne Lazarett-Insassen) englische und amerikanische Luftwaffenkriegsgefangene vorhanden. Durch Räumung der bestehenden Lager, die für die Unterbringung von Bombengeschädigten Verwendung finden könnten, würden mithin sofort Kriegsgefangene für eine grössere Anzahl derartiger Lager zur Verfügung stehen.

Vorstehende Anregung wurde zunächst an OKW/Chef Kriegsgefangenenwesen gesandt; von dort wurde mit dem in der Anlage 2 abschriftlich beigefügten Schreiben geantwortet.

I. A.

2 Anlagen

B 49418

820. P.S.

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS CRIMINELS de GUERRE - MINISTÈRE PUBLIC DÉLÉGATION FRANÇAISE

12-4534

original

Filed Jan 30, 1946

RF 358 PS 8007

DOC. R.F. N° 358

B 49416

H4534 – 0004

H4534 – 0005

2. Pages

914

H4534 - 0006

RF 358